

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat dankenswerter Weise den Begrüßungsteil übernommen, so dass mir noch bleibt, meinerseits den Hausherrn zu grüßen:

Vielen Dank Herr Keders, dass wir mit der heutigen Veranstaltung aus der Reihe „Justiz im Dialog“ im Oberlandesgericht Hamm zu Gast sein dürfen.

Den Juristen, nicht nur den Juristen aus der Justiz, wird zuweilen vorgeworfen, sie würden weltfremd denken und argumentieren, hätten die Wirklichkeit der Bürger zu wenig im Blick und würden ihre Verfahren aus einer Perspektive des Elfenbeinturms heraus betreiben.

Die Juristen unter uns wissen natürlich, dass das nicht so ist.

Dennoch hatte der Deutsche Richterbund vor einigen Jahren beschlossen, bereits einem solchen Anschein entgegenzutreten. So führt der Richterbund – der Bundesverband jeweils in Zusammenarbeit mit einem Landesverband – seit einigen Jahren bundesweit unter der Überschrift „Justiz im Dialog“ Diskussionsveranstaltungen durch.

Dabei geht es immer um Themen, von denen wir Juristen ausgehen, dass Sie auch für den Nichtjuristen spannend und von Belang sind. So hatten wir in Nordrhein Westfalen bereits Veranstaltungen zum Thema Sterbehilfe, aber auch zum Demonstrationsrecht durchgeführt.

Wir möchten als Verband, als Richter und Staatsanwälte die wir sind, mit den Bürgern in einen Dialog treten. Sicher geht es auch heute im Kern wieder um einen juristischen Begriff, und es sind auch viele Juristen anwesend. Aber den Nichtjuristen im Raum möchte ich Mut machen: Es soll heute nicht um eine juristische Fachsimpelei gehen. Wir wollen vielmehr eine Schnittstelle zwischen Justiz und Gesellschaft beleuchten.

Unser heutiges Thema ist “unschuldig verurteilt oder schuldig freigesprochen – wie gehen die Bürger, die Presse und die Justiz mit der Unschuldsvermutung um?”

Unschuldsvermutung ist ein Begriff, der allen Bürgerinnen und Bürgern bekannt ist. Es gibt unterschiedliche Formulierungen der Unschuldsvermutung. Exemplarisch zitiere ich die Formulierung aus Art. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948:

Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

Damit wird klar, dass die Unschuldsvermutung in erster Linie Bedeutung für den Strafprozess hat. Dort bewirkt sie, dass der Staat respektive die Staatsanwaltschaft die Schuld eines Menschen beweisen muss, wenn er verurteilt werden soll. Es ist nicht die Verpflichtung des Angeklagten, seine Unschuld zu beweisen.

Sie hat Bedeutung auch für die Haftfrage: Grundsätzlich darf nur nach rechtskräftiger Verurteilung Haft vollstreckt werden. Vorher ist eine Inhaftierung in Form der Untersuchungshaft nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und andernfalls die Durchführung des Strafverfahrens gefährdet wäre.

Aber auch bei einer Verurteilung wirkt sie sich zuweilen aus, nämlich dann, wenn nicht sicher nachgewiesen werden kann, dass bestimmte schwere Folgen dem Täter zugerechnet werden können.

Es liegt auf der Hand, dass solche juristischen Detailfragen zuweilen nicht leicht zu vermitteln sind.

Hier ist die Justiz auf eine erfolgreiche Kommunikation nach außen, auf eine gute Presse-Berichterstattung angewiesen.

In einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 24.11.2018 bin ich auf eine Passage gestoßen, die mich nachdenklich werden ließ. Es ging um eine laufende Hauptverhandlung in einem Korruptionsprozess, vor allem um Kritik an der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft, um das Bestehen oder Nichtbestehen von Haftgründen und um gerichtliche Entscheidungen in diesem Zusammenhang. Nachdem zunächst dargestellt worden war, warum das Gericht der Argumentation der Staatsanwaltschaft in vielen Punkten nicht gefolgt war, geht es wie folgt weiter:

„All das bedeutet nicht, dass die Staatsanwaltschaft den Angeklagten und die Mitbeschuldigten zu Unrecht vor Gericht gestellt hat. Würde die Strafkammer sie für unschuldig halten, sie hätte die Anklage gar nicht zugelassen.“

Als Richter stutzte ich: Natürlich kennt die Strafkammer doch die Unschuldsvermutung!

Aber anders formuliert machte Satz durchaus Sinn: Wenn die Kammer einen Freispruch für wahrscheinlicher als eine Verurteilung gehalten hätte, aus ihrer Sicht also ein Schuld nachweis wahrscheinlich nicht gelingen würde, hätte sie das Verfahren nicht eröffnen dürfen.

Das führt zu einer interessanten Überlegung: Kurz bevor ein Richter eine Strafakte das erste Mal aufschlägt, steht er zu 100 % auch subjektiv hinter der Unschuldsvermutung. Wenn das Gericht eine Verurteilung ausspricht, muss es vollständig von der Schuld des Angeklagten überzeugt sein, also „subjektiv 0 % Unschuldsvermutung“ haben. Dennoch gilt die Unschuldsvermutung auch in diesem Zeitpunkt, weil die Verurteilung, die gerade erst ausgesprochen wird, natürlich noch nicht rechtskräftig ist.

Dieser gedankliche Spagat mag für Juristen zu bewältigen sein. Dass die Bevölkerung einen solchen Spagat aber im Zweifel in dieser Form gedanklich nicht nachvollzieht, ist naheliegend.

Von den allermeisten Strafverfahren nimmt die Bevölkerung wenig bis keine Notiz. Immerhin sind im Jahr 2016 bundesweit über 670.000 amtsgerichtliche und 13.000 landgerichtliche Strafverfahren erledigt worden (Verurteilungen, Freisprüche,

Einstellungen). Das ändert sich, wenn es um eine Person des öffentlichen Lebens geht - Stichwort Kachelmann.

Dann ist die Presse gefordert, in einer Form zu berichten, die auch die Möglichkeit eines Freispruches einschließt, um so vermeidbare Schäden für den nach wie vor als unschuldig geltenden Angeklagten zu verhindern.

Aber dass die Unschuldsvermutung eine über den Strafprozess hinausgehende Bedeutung hat, ist keineswegs selbstverständlich. Jedenfalls in Deutschland bekennt sich die Presse zur Unschuldsvermutung.

Nr. 13 des Pressekodex lautet „Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.“

Ganz überwiegend hält sich die Presse daran - zumindest sprachlich. Es ist immer vom „mutmaßlichen“ Täter die Rede, während sich der Normalleser schon lange denkt: „Mutmaßlich...? Schon klar...!“

Dem entspricht eine - zumindest nach meiner Wahrnehmung vorhandene - Verurteilungserwartung beim Bürger und auch bei weiten Teilen der Polizei. Wer als „Täter ermittelt“ oder gar angeklagt ist, wird es schon gewesen sein.

Wenn diese Erwartung dann nicht bedient wird, ganz zu schweigen von der so genannten Strafhöhendiskussion, entstehen Irritationen.

Zu Recht?

Können wir das vermeiden? Dabei meine ich mit „wir“ nicht nur die Justiz, sondern alle gesellschaftlich verantwortlichen Menschen - Justiz im Dialog halt.

Ich freue mich auf eine spannende Diskussion.

Vielen Dank für Aufmerksamkeit.